

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. September 1896.

N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** 1. **Konulat-Wesen:** Grundzüge zur Kenntnis von Constantin-Rhein . . . . . Seite 479  
2. **Einwohner-Wesen:** Nachprüfung der Einwohner des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende August 1895 . . . . . 490

3. **Pol- und Steuer-Wesen:** Rechtsberungen in dem Staate oder den Provinzen des Pol- und Steuer-Wesens 481  
4. **Polizei-Wesen:** Restriktion von Kaufleuten aus dem Reichsgelände . . . . . 492

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Bevollmächtigten Kaiserlichen Konsulats in Wahn, Vize-Konsul Mertens, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem als Geschäftsführer mit der Vertretung des kaiserlichen Konsulats in Wahn beauftragten Kaiserlichen Konsul von Hartmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Königreich Siam und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter dem Schutz des Reichs lebenden Siamer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.